

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

17.03.2022

Nummer 12

INHALT

SEITE

Verordnung der Stadt Passau zur Änderung der Verordnung vom 01.04.2006 über
Naturdenkmäler – Flächenhafte Naturdenkmäler -

96

Verordnung der Stadt Passau zur Änderung der Verordnung vom 01.04.2006 über Naturdenkmäler – Flächenhafte Naturdenkmäler -

vom 11.02.2022

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352)) erlässt die Stadt Passau folgende

Verordnung

§ 1 Änderung der Verordnung über Naturdenkmäler – Flächenhafte Naturdenkmäler -

Die Verordnung der Stadt Passau vom 01.04.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 der Stadt Passau vom 28.06.2006) über Naturdenkmäler – Flächenhafte Naturdenkmäler - wird wie folgt geändert:

- (1) § 4 Abs. 2 Nr. 3, Landbauamtsgarten erhält folgende Fassung:
- a) unter Vermeidung einer Beeinträchtigung der vorhandenen Bäume und ihrer Standorte die Nutzung und Unterhaltung der vorhandenen Plätze, Wege und Bauwerke,
 - b) im Westen des Naturdenkmals innerhalb der im Lageplan mit einer gepunkteten Linie umgrenzten Fläche (Fläche C) von ca. 1.200 m² unter größtmöglicher Vermeidung einer Beeinträchtigung der Bäume und ihrer Standorte die Errichtung, Nutzung und Unterhaltung
 - i. eines im Lageplan dargestellten und mit Buchstabe B gekennzeichneten Gebäudes mit Erd- und Untergeschoss auf einer Grundfläche von ca. 300 m², das ausschließlich als Kindertagesstätte genutzt wird und
 - ii. eine an diese Nutzung gebundene, ca. 900 m² große Freifläche (davon ca. 400 m² eingefriedet).
 - c) die vorübergehende Nutzung und Unterhaltung des im Lageplan dargestellten und mit Buchstabe A gekennzeichneten Gebäudes (Reisekostenstelle) bis zu dessen Beseitigung, spätestens jedoch bis 12 Monate nach Fertigstellung und Bezugsfertigkeit des für die Reisekostenstelle zu errichtenden Ersatzgebäudes,

- d) das abschnittsweise Niedrighalten des Bewuchses am oberen Rand des Naturdenkmals,
- e) die bis zu zweimalige Mahd (pro Jahr) der vorhandenen Wiesen oder die Beweidung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der dieser Verordnung als Anlage beigefügte Lageplan ersetzt den Lageplan Maßstab 1 : 1.000 mit der Bezeichnung „Landbauamtsgarten“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 07.02.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, 11.02.2022
STADT PASSAU

gez.
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angaben der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

